



KKS „Falkenauge“ Edemissen von 1930 e.V.

Mietvertrag für das Schützenhaus im Eckernkamp

Der KKS Falkenauge Edemissen von 1930 e.V. als Vermieter und

Name und Adresse /Mieter

schließen folgenden Vertrag:

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten

Thekenraum **Thekenraum und Luftgewehrhalle**

einschließlich der Nebenräume im Schützenhaus am Eckernkamp

am _____ ab 13.00 Uhr zum Mietpreis von _____ €

Im Mietpreis sind alle Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung enthalten.

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb 10 Tagen, netto ohne Abzug, auf folgendes Vereinskonto:
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN: DE61 2595 0130 0014 2561 68, BIC: NOLADE21HIK

Der Mieter verpflichtet sich, die in Anlage 2 aufgeführten Getränke vom Vermieter abzunehmen. Andernfalls gilt ein Korkgeld von 300% entsprechend dem Preis beim HolAb-Getränkemarkt in Edemissen als vereinbart. Sollte der Mieter seiner Verpflichtung zur Meldung von korkgeldpflichtigen Getränken nicht nachkommen, behält es sich der Vermieter vor, diese zu schätzen und in Rechnung zu stellen. Von einer erneuten Anmietung schließt der Mieter sich und die in seinem Haushalt wohnenden Person bzw. seinen Verein / seinen Personenzusammenschluss für die Zukunft aus.

Der Mieter behandelt Räumlichkeiten und Einrichtung schonend. Schäden an den Räumlichkeiten, Verlust oder Bruch die an Einrichtung und Zubehör entstehen, sind vom Mieter bei Gegenständen zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei notwendigen Handwerkerleistungen ist Material und Handwerkerlohn dem Vermieter zu erstatten.

Der Gebrauch von Konfetti und ähnlichen Partyartikeln ist untersagt, da erfahrungsgemäß auch nach mehrmaliger Reinigung nicht alle Reste entfernt sind. Bei Zuwiderhandlung gilt eine Kostenpauschale von 300 Euro als vereinbart.

Der Mieter ist verpflichtet den Notausgang in der Luftgewehrhalle freizuhalten, auf Begehbarkeit zu prüfen und die Nutzungsmöglichkeit herzustellen. Der Mieter hat im Mietzeitraum die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verschließen aller Fenster, Türen und Tore des Mietobjektes.

Der Vermieter haftet dem Mieter nicht für Schäden, die der Mieter durch Mängel an den Räumlichkeiten oder deren Einrichtung erleidet, unabhängig davon, ob der Mangel schon bestand oder erst nach der Übergabe entstanden ist.

KKS Falkenauge Edemissen, Datum

Unterschrift Mieter, Datum



KKS „Falkenauge“ Edemissen von 1930 e.V.

Mietvertrag für das Schützenhaus im Eckernkamp

Anlage 1 - Endreinigung

Die nachstehenden Auflagen/ Regelungen sind die Folge wahrer Begebenheiten im Rahmen der Vermietung der Räumlichkeiten des Vereins. Leider sieht sich der Verein als Vermieter inzwischen gezwungen, hier sehr detailliert zu formulieren, da nach dem Verständnis des Vermieters "Selbstverständliches" leider nicht selbstverständlich ist. Wir bitten daher um Verständnis.

Die Entsorgung von jeglichem Müll im Außenbereich, insbesondere Biomüll (z.B. Eierschalen, Früchte) ist untersagt und zieht die Forderung zur Beseitigung nach sich zzgl. einer Aufwandspauschale zur Nachkontrolle.

Der Mieter sorgt für die Endreinigung der Räumlichkeiten einschließlich Küche, Flure, Auswerteraum und Toiletten sowie der Außenanlagen.

Es sind alle Tischplatten (auch Wachstum-Decken), Arbeitsflächen, die Theke einschließlich Thekenfront feucht abzuwischen. Häufig ist auch die Reinigung der Tisch- und Stuhlgestelle und der Küchenfronten erforderlich. Für nicht benannte, aber verschmutzte Gegenstände/ Einrichtungen gilt ebenso die Pflicht zur Reinigung.

Die Böden sind zu wischen, auch unter den Tischen. Das Entfernen der Stühle vom Fußboden ist hierzu hilfreich. Es ist zweckmäßig, vor dem Wischen den Fußboden zu kehren und stark verschmutzte Flächen feucht vorzureinigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reinigung der Böden grundsätzlich nicht zufriedenstellend erfolgen kann, wenn nicht (mehrfach) das Wischwasser gewechselt wird.

Sämtliche Müllbehälter (Restmüll, gelber Sack, Papiermüll) in Küche, Thekenraum und Toiletten, sowie Aschenbecher sind zu leeren und Verschmutzungen in/ an den Behältern zu beseitigen. Jeglicher anfallender Müll/ Wertmüll ist selbst zu entsorgen.

Unter Außenbereich sind sämtliche vom Mieter/ seinen Gästen genutzte/ betretene Flächen zu verstehen. Hierzu zählen neben der Zuwegung von/ zum Notausgang insbesondere die Pflaster- und Rasenflächen um das Schützenheim mit Bänken und Tisch, aber auch der Festplatz und die Flächen vor/ zu den Garagen von BC und JG. Auch die Entsorgung von achtlos weggeworfenen "Zigarettenkippen" und "Erbrochenem" obliegt dem Mieter.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt im Zuge der Prüfung der Endreinigung am Tag nach der Vermietung bis 13:00 Uhr zu erfolgen. Es ist erforderlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Böden trocken sind.

Sollte die Endreinigung nicht zur Zufriedenheit erfolgt sein liegt es im Ermessen des Vermieters, eine Nachreinigung zu verlangen oder eine aufwandsabhängige Gebühr in Höhe von mindestens 100,00 € in Rechnung zu stellen. Beanstandungen können auch noch bis zu vier Wochen nach der Schlüsselrückgabe geltend gemacht werden, da z.B. eine sofortige Überprüfung sämtlicher Tischgestelle, Tischplatten oder Stuhlbeine unrealistisch ist.

Ist die Endreinigung nicht bis 13:00 Uhr bzw. bis zu einer späteren zuvor vereinbarten Uhrzeit abgeschlossen, wird je angefangene 30 Minuten Verzug eine Gebühr von 25,00 € fällig. Es liegt im Ermessen des Vermieters, auf die Gebühr zu verzichten.

Nebenabsprachen mit den "Nachmietern" zur Übergabezeit sind nicht zulässig.

Unterschrift Mieter, Datum